

Der Gemeinderat beschliesst:

Die Naturschutzkommission ist beratendes Organ des Gemeinderates für die Belange des Naturschutzes und unterstützt Behörden und Verwaltung in diesen Belangen.

1. Aufgaben

- 1.1. Die Naturschutzkommission befasst sich mit den Belangen des Naturschutzes auf dem Gemeindegebiet. Dies beinhaltet alle Massnahmen zur Erhaltung der wildlebenden Tier- und Pflanzenwelt, ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensgrundlagen. Dazu gehört auch der Schutz geologischer Besonderheiten.
- 1.2. Die Naturschutzkommission erfasst die jährlich anfallenden Kosten für den Unterhalt und die Pflege der Objekte des Naturinventars. Die Naturschutzkommission macht auch Vorschläge für die Verwendung des für die Förderung des Naturschutzes vorgesehenen Betrages aus den Jagdpachteinnahmen und der Gelder aus dem Naturschutzfonds.
- 1.3. Die Naturschutzkommission organisiert zusammen mit der Abteilung Tiefbau die Pflege der im Naturinventar bezeichneten Naturschutzzonen und Objekte. Für die Planung und die Ausführung können auch Fachleute beigezogen werden. Ein Einbezug der Schule ist anzustreben.
- 1.4. Die jährlich wiederkehrenden Massnahmen für den Amphibienschutz werden zwischen der Naturschutzkommission und der Bauverwaltung abgesprochen. Die Naturschutzkommission organisiert auch in Zusammenarbeit mit Dritten den Amphibientransport.
- 1.5. Mit Pressemitteilungen und öffentlichen Veranstaltungen informiert und sensibilisiert die Naturschutzkommission die Bevölkerung in Belangen des Naturschutzes.
- 1.6. Die Naturschutzkommission erstellt einen kurzen Jahresbericht zuhanden des Gemeinderates.
- 1.7. Die Naturschutzkommission erstellt in Absprache mit dem Werkhof Pflegepläne für die Objekte des Naturinventars.
- 1.8. Im Interesse des Naturschutzes ist eine sachbezogene Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden, regionalen Organisationen, dem Kanton und anderen Institutionen nötig.

2. Zuständigkeit

- 2.1. Baugesuche, planerische und bauliche Massnahmen, die Objekte des Naturinventars tangieren, müssen der Naturschutzkommission vorgelegt werden.
- 2.2. Pflegearbeiten des Werkhofes in Objekten des Naturinventars müssen mit der Naturschutzkommission abgesprochen werden. Der Pflegeplan des Werkhofes wird jährlich mit der Naturschutzkommission besprochen.

- 2.3. Damit die Naturschutzkommission diese Aufgaben wahrnehmen kann, muss der Informationsfluss zwischen Behörde, Verwaltung und Naturschutzkommission gewährleistet sein.
- 2.4. Die Naturschutzkommission stellt in allen Belangen, die finanzielle Auswirkung haben, Antrag an den Gemeinderat.

3. Zusammensetzung

Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- dem zuständigen Gemeinderatsmitglied
- der Leitung Tiefbau
- drei bis acht weiteren Mitgliedern, welche von der Naturschutzkommission vorgeschlagen und vom Gemeinderat gewählt werden.

4. Wahl

Die Kommissionsmitglieder werden vom Gemeinderat in der Regel jeweils für eine Amtsdauer gewählt.

5. Organisation

- 5.1. Die Naturschutzkommission konstituiert sich selbst. Unter den Mitgliedern sind das Präsidium und das Aktuarat zu bestimmen.
- 5.2. Das Präsidium bereitet die Geschäfte vor, lädt mindestens 10 Tage vorher zu Sitzungen ein und führt den Vorsitz.
- 5.3. Die Naturschutzkommission hält in der Regel 5-6 Sitzungen pro Jahr ab, davon wird eine für die Begehung von Objekten des Naturinventars reserviert. An den Sitzungen wird vom Aktuar oder von der Aktuarin ein Beschlussprotokoll verfasst und die Pendenzenliste nachgeführt. Er/sie lässt das Protokoll jeweils den Mitgliedern der Naturschutzkommission und dem/der Gemeindegemeinschafter/in zuhanden des Gemeinderates zukommen.
- 5.4. Die Naturschutzkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 5.5. Bei Sachfragen können auch Fachleute beigezogen werden.

6. Entschädigung

Die Entschädigung für Sitzungen richtet sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Beringen (Kommissionen).

Für den übrigen Aufwand stehen der Kommission maximal CHF 2'500.00 pro Jahr zur Verfügung. Das NSK-Präsidium stellt nach Rücksprache mit den Mitgliedern dem zuständigen Referat Antrag. Das Referat ist die Bewilligungsinstanz.

7. Genehmigung und Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

8222 Beringen, 12. August 2024

Namens des Gemeinderates Beringen

Der Präsident:

Der Schreiber:

Roger Paillard

Florian Casura